



**Feuerwehr Vorderprättigau**

# **Betriebs- reglement**

## **Organisation**

Aufgaben	Art. 1
Gliederung der Feuerwehr	Art. 2
Feuerwehrstab	Art. 3
Kommandant	Art. 4
Vizekommandant	Art. 5
Abteilungschefs/Offiziere	Art. 6
Fourier	Art. 7
Materialverwalter	Art. 8
Gruppenführer	Art. 9
Gemeindepersonal	Art. 10

## **Allgemeine Vorschriften**

Dienstvorschriften	Art. 11
Pflicht des Kaders	Art. 12
Verbot	Art. 13
Disziplinarmaßnahmen	Art. 14
Persönliche Ausrüstung	Art. 15
Korpsmaterial	Art. 16

## **Übungsdienst**

Übungsdienst	Art. 17
Übungsplan	Art. 18
Anforderung von Hilfe	Art. 19
Auswärtige Hilfeleistung	Art. 20
Kommando	Art. 21
Versicherung	Art. 22
Besoldung	Art. 23
Disziplinarbussen	Art. 24
Entschuldigungen	Art. 25
Einsprachen	Art. 26
Rechtsmittel	Art. 27
Inkraftsetzung und Beschluss	Art. 28

Die Feuerwehr Vorderprättigau erlässt subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrreglementen der Mitgliedsgemeinden auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 2001, zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 2001, das nachste-hende

## BETRIEBSREGLEMENT

### ORGANISATION

#### Artikel 1

Aufgaben	Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bränden und Explosionen</li> <li>- Elementarereignissen</li> <li>- Rettung von Menschen und Tieren</li> <li>- Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden</li> <li>- Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes</li> <li>- Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu übernehmen</li> </ul>
----------	--

#### Artikel 2

Gliederung der Feuerwehr	Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt. <p><i>Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.</i></p>
--------------------------	---

#### Artikel 3

Feuerwehrstab	Dem Feuerwehrstab gehören an: <p>Feuerwehrkommandant, Vizekommandant, Offiziere, Fourier und Materialverwalter.</p>
---------------	---

#### **Artikel 4**

Feuerwehr-  
kommandant

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
2. Oberaufsicht über Personal und Material
3. Meldungen von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes
4. Laufende Orientierung des Vorstandes über das Feuerwehr-wesen
5. Erstellen des Jahresübungsplans
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
7. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 24)
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und das kantonale Feuerpolizeiamt
9. Mitwirkung im Gemeindeführungsstab
10. Rekrutierung der AdF aus den Meldelisten der Gemeinden

#### **Artikel 5**

Feuerwehr-  
Vizekommandant

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

#### **Artikel 6**

Abteilungschefs  
Offiziere

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen
2. Erstellen der Arbeitsprogramme nach Übungsschwergewicht
3. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

#### **Artikel 7**

Fourier

Der Fourier ist zuständig für:

1. Die Führung der Mannschaftskontrolle
2. Die Kontrolle über Übungs- und Schadendienst
3. Die Auszahlung des Soldes

### **Artikel 8**

- Materialverwalter Die Materialverwalter sind zuständig für:
1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung
  2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
  3. Eine jährliche Inventur pro Feuerwehrlokal
  4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

### **Artikel 9**

- Gruppenführer Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

### **Artikel 10**

- Gemeindepersonal Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.
- Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

## **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **Artikel 11**

- Dienstvorschriften Über das Verhalten der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:
1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
  2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm
  3. Diszipliniertes Verhalten
  4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen
  5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
  6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

### **Artikel 12**

- Pflicht des Kaders Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

### **Artikel 13**

Verbot	<p>Verboten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters</li> <li>2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall</li> <li>3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes</li> <li>4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten</li> <li>5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private Zwecke</li> </ol>
--------	--

### **Artikel 14**

Disziplinar-massnahmen	Den Abteilungschefs steht es zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.
------------------------	--

### **Artikel 15**

Persönliche Ausrüstung	<p>Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar.</p> <p>Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu ver-güten.</p>
------------------------	--

### **Artikel 16**

Korpsmaterial	In jeder Verbandsgemeinde muss ein Ersteinsatzlager deponiert bleiben. Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.
---------------	--

## **ÜBUNGSDIENST**

### **Artikel 17**

Übungsdienst	Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.
--------------	---

### **Artikel 18**

Übungsplan            Jede Person, die aktiven Dienst leistet, erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Mitgliedsgemeinden mitgeteilt.

### **Artikel 19**

Anforderung von Hilfe            Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

### **Artikel 20**

Auswärtige Hilfeleistung            Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

Die Einsatzbereitschaft/Betrieb in den Mitgliedsgemeinden muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

### **Artikel 21**

Kommando            Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

### **Artikel 22**

Versicherung            Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfällen und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert (ergänzende Versicherung zu normaler Unfallversicherung).

## **BESOLDUNG UND BUSSEN**

### **Artikel 23**

Besoldung Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage erfolgt nach dem Besoldungs- und Bussenreglement.

### **Artikel 24**

Disziplinar- Der Verbandsvorstand kann Bussen bis zu Fr. 500.-- bei der jeweili-  
bussen gen Wohngemeinde des AdF beantragen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt
3. Wer ein Verbot nach Art. 13 missachtet

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Verbandsvorstand ausgearbeiteten und durch die Gemeinden genehmigten Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.

### **Artikel 25**

Entschuldigungen Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätzen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheiden der Feuerwehrkommandant und der Vizekommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit
- Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Militär- oder Zivilschutzdienst

In Sonderfällen entscheidet der Verbandsvorstand.

### **Artikel 26**

Einsprachen Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten nach Art. 25 kann innert 10 Tagen beim

Verbandsvorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

#### **Artikel 27**

Rechtsmittel      Gegen Entscheide des Verbandsvorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

#### **Artikel 28**

Inkraftsetzung      Dieses Reglement tritt mit Entscheid des Verbandsvorstandes auf den 01. April 2005 in Kraft.

Beschluss      Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Vorderprättigau am 14. März 2005.